

Informationen zu Regelungen bei Lese-Rechtschreib-Störung an beruflichen Schulen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte

Eine Lese-Rechtschreib-Störung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeit, vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Auch bekannt unter den älteren Begriffen Lese-Rechtschreibschwäche oder Legasthenie ist diese Einschränkung ein Risiko für eine erfolgreiche schulische Entwicklung. Regelungen zu Maßnahmen in der Schule trifft das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz im Art 51. Abs.5 und die Bayerische Schulordnung §§31-36.

<p>Individuelle Unterstützung (festgelegt durch die einzelne Lehrkraft) Keine Zeugnisbemerkung!</p>	<p>pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen außerhalb der Leistungsfeststellung (wie z. B. individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen, Differenzierung bei Hausaufgaben, Zulassen oder Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel ...) – muss nicht gesondert beantragt werden</p>
<p>Nachteilsausgleich (festgelegt durch die Schulleitung) Keine Zeugnisbemerkung!</p>	<p>Veränderung der Bedingungen bei Leistungserhebungen, wobei die für alle Prüflinge geltenden wesentlichen Leistungsanforderungen bestehen bleiben (Zeitzuschlag, Ersetzung von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt, individuelle Gewichtung von Leistungsnachweisen, Zulassen spezieller Arbeitsmittel, Vorlesen von Aufgabenstellungen, jedoch nicht des zu erschließenden Textes, ...)</p>
<p>Notenschutz (festgelegt durch die Schulleitung) Zeugnisbemerkung!</p>	<p>Verzicht auf die Erbringung einer geforderten Leistung oder wesentlicher Prüfungsanforderungen (z.B. Die Rechtschreibung geht nicht mit in die Bewertung mit ein.)</p>

Bitte beachten Sie:

- Bei **Notenschutz** erfolgt eine Zeugnisbemerkung. z.B.: „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet“. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.
- Die Höhe des **Zeitzuschlags** wird in Abhängigkeit von der individuellen Ausprägung festgelegt und kann je nach Prüfungsart und Fach variieren
- Nachteilsausgleich und Notenschutz können im Laufe des Schuljahres beantragt werden. Ein Verzicht auf Nachteilsausgleich ist jederzeit möglich. Ein **Verzicht** auf Notenschutz ist in der ersten Schulwoche zu beantragen.
- Für Berufs- oder Meisterschülerinnen und -schüler gilt: Soll der Nachteilsausgleich auch in der **Abschlussprüfung** gelten, muss dieser auch bei der zuständigen Stelle (z.B. Kammer, Innung, Regierung) beantragt werden. Diese entscheidet in eigener Zuständigkeit. Bitte geben Sie hierzu eine Kopie des Bescheids der Schulleitung über den Nachteilsausgleich bei der Prüfungsanmeldung mit ab.
- Weitere **Informationen** erhalten Sie bei der Schulpsychologin Ihrer Schule, Magdalena Rosenbaum, in M1.EG.121 oder unter magdalena.rosenbaum@muenchen.de

Informationen zur Antragstellung

Für die Anerkennung einer bereits diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Störung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Unterschriebener Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich (z.B. von der Homepage)
- Fachärztliches Attest oder schulpsychologische Stellungnahme einer Vorgängerschule über die Lese-Rechtschreib-Störung, aus der nach Möglichkeit folgende Daten hervorgehen:
 - ✓ Testdatum
 - ✓ Namen der verwendeten Testverfahren
 - ✓ Testergebnisse
- Telefonnummer und Emailadresse für Rückfragen

Die Unterlagen können Sie per Mail an magdalena.rosenbaum@muenchen.de schicken, in mein Fach legen lassen oder zu meinen Bürozeiten in M1.EG.121 abgeben.

Es erfolgt eine Überprüfung der Unterlagen durch die Schulpsychologin und, im gegebenen Falle, die Festsetzung des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes durch die Schulleitung. Im Anschluss werden Sie schriftlich über die Berücksichtigung der Lese-Rechtschreib-Störung informiert.